



Hinweise zur virtuellen Betriebsversammlung

Die am 30. Juni 2021 ausgelaufene Regelung des früheren § 129 Absatz 3 BetrVG ermöglichte die Durchführung von Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen (§ 42 BetrVG) sowie Betriebsräteversammlungen (§ 53 BetrVG) und Jugend- und Auszubildendenversammlungen (§ 71 BetrVG) während der COVID-19 Pandemie mittels audio-visueller Einrichtungen, also als Videokonferenz. Diese Möglichkeit wird aufgrund der ansteigenden Inzidenzzahlen wieder eröffnet.

Diese Regelung ist bis zum 19.03.2022 befristet, mit der Option der einmaligen Verlängerung um bis zu 3 Monate.

Es ist sicherzustellen, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis vom Inhalt der Versammlung nehmen können.

Die Anforderung an die „Nichtöffentlichkeit“ sollte nicht „überspannt“ werden – auch bei der physischen Betriebsversammlung wäre es ja möglich per Handy die Veranstaltung unzulässiger Weise „zu übertragen“.

Nach der gesetzlichen Neuregelung sind Aufzeichnungen von Betriebsversammlungen ausdrücklich untersagt.

Die „Nichtöffentlichkeit“ wird gewahrt, wenn die Teilnahme an der virtuellen Versammlung durch einen Zugangscode gesichert ist.

Vorzugsweise wird der Zugangscode separat von der Einladung versandt (verringert die Weitergabe).

Nach § 46 Abs. 2 BetrVG ist der Teilnahmecode auch an die im Betriebsrat vertretene Gewerkschaft mit der Einladung und der Tagesordnung zu übermitteln.



Als hilfreich hat sich in den letzten Wochen folgendes erwiesen:

- ▶ Es gibt eine Frage/Antwort Funktion und eine Chat-Funktion
- ▶ Es können mindestens bis zu fünf Referenten und ein Moderator per Video-Fenster übertragen werden, ein Referent/Moderator (Versammlungsleiter) hat die Möglichkeit Teilnehmer abzuschalten (Hausrecht)
- ▶ Möglichkeit dass Referenten/Moderatoren ihren Bildschirm freigeben, so dass Präsentationen gezeigt werden können.
- ▶ Die Nutzung des Zugangscodes erfordert keine besondere Software für die Teilnehmer und es kann auch mit handelsüblichen Smart-Phones zugegriffen werden.

Es ist auch zu regeln, wie die Einladung zur virtuellen Betriebsversammlung an Kolleginnen und Kollegen versandt wird, die nicht „online“ sind. Hierzu muss der Arbeitgeber die Postadressen dem Betriebsrat bekannt geben.

Hier findet ihr Software, die sich zu dem Zweck einer virtuellen Betriebsversammlung eignet, die Aufstellung ist nicht abschließend und spiegelt nur unsere bisherigen Erfahrungen:



Hier findet ihr Software, die sich zu dem Zweck einer virtuellen Betriebsversammlung eignet, die Aufstellung ist nicht abschließend und spiegelt nur unsere bisherigen Erfahrungen:

Funktionen	Zoom (Business Lizenz)	WebEx	Jabber	BlueJeans (Standard)
Videoübertragung	Ja	Ja	Ja	Ja
Bildschirm teilen	Ja	Ja	Ja	Ja
Telefonwahl	Ja	Ja	Ja	Ja
paralleler Chat	Ja	Ja	Ja	Ja
Stummschaltung Aller/Einzeln	Ja	Ja	Ja	Ja
Desktop-Applikation	Ja	Ja	Ja	Ja
mobile Anwendung (App für Smartphones/Tablet)	Ja	Ja	Ja	Ja
Meetingdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
max. TN an Meetings	300	200	4	50